

Position zum europäischen Kreislaufwirtschaftspaket

Die Arbeitsgemeinschaft Verpackung + Umwelt e.V. (AGVU) begrüßt die Arbeiten der Europäischen Kommission an einem Kreislaufwirtschaftspaket, welches auf weitreichende Anpassungen in der Verpackungs- und Verpackungsabfallrichtlinie sowie der Abfallrahmenrichtlinie abzielt.

Mit Blick auf die in den nächsten Monaten erfolgenden Abstimmungen zwischen EU-Kommission, Parlament und Europäischem Rat setzt sich die AGVU grundsätzlich für mehr Transparenz und den Ausbau von privatwirtschaftlichen Strukturen in der Rahmenordnung für die haushaltsnahe Wertstoffrücknahme und das Recycling in Europa ein. Im Zentrum muss das Prinzip der Produktverantwortung stehen. Aufbauend auf dieser Kernidee können in einem innovationsorientierten Wettbewerb in ganz Europa Tausende neuer Arbeitsplätze entstehen. Vor allem aber können enorme Fortschritte bei Ressourceneinsparungen und Klimaschutz erreicht werden.

Für die weitere politische Abstimmung fordert die AGVU die Berücksichtigung folgender Punkte:

1. Freier Binnenmarkt für Verpackungen und verpackte Waren

- Zum Erhalt des Binnenmarktes ist Artikel 114 des Europavertrags als Rechtsgrundlage der Verpackungsrichtlinie dringend beizubehalten. Die derzeit im Europäischen Rat diskutierte Änderung der Rechtsgrundlage von Artikel 114 AEUV (Binnenmarkt) zu Artikel 192 AEUV (Umweltschutz) muss vermieden werden. Das Zugrundelegen des Artikel 192 EU-Vertrag (AEUV) als Rechtsbasis der Verpackungsrichtlinie würde divergierende Regulierung in den Mitgliedstaaten ermöglichen und damit zu spürbaren Einschränkungen des freien Binnenmarktes führen. So könnten z.B. nationalstaatliche Maßnahmen bis hin zu individuellen Verpackungsverböten (so geschehen etwa in Dänemark 1986) die europäische Industrie nachhaltig beeinträchtigen und den Verlust von Arbeitsplätzen nach sich ziehen. Erst in einer nachgelagerten und oftmals sehr zeitaufwändigen Notifizierung würden nationale Regulierungen durch die EU-Kommission auf Binnenmarkttauglichkeit geprüft und ggf. erst nach Jahren korrigiert. Es ist daher von elementarer Bedeutung, die Freizügigkeit von verpackten Waren im europäischen Binnenmarkt durch Beibehaltung von Art. 114 AEUV als Rechtsgrundlage zu bewahren.
- Die zeitliche Streckung der Erreichung von ehrgeizigen Recyclingzielen muss für einzelne Mitgliedsstaaten zulässig sein. Verstöße gegen Harmonisierungen, etwa der Berechnung und Erreichung von Recyclingzielen, müssen klar „adressiert“ werden; Möglicherweise ist eine Kontrolle der erfolgten Harmonisierung, ein „Review“, in definierten Zeithorizonten empfehlenswert.
- Methoden und Definitionen müssen in Europa grundsätzlich einheitlich sein.
- Nationale Verbote von bestimmten Verpackungen und individuelle Regulierungen spezifischer Verpackungssysteme sind auszuschließen.

2. Transparente Anforderungen an die Erweiterte Produzentenverantwortung (EPR)

- Die **Anforderungen an die Erweiterte Produzentenverantwortung** sind dringend zu präzisieren und die Internalisierung von diversen Kostenfaktoren in die Produzentenverantwortung („Cost-demarcation“) klar zu begrenzen. So etwa dürfen

die Kosten für die Beseitigung von Littering nicht den Inverkehrbringern aufgebürdet werden. Die Verantwortung der Produzenten sollte auf finanzielle und operative Aspekte begrenzt sein. Es ist nicht zielführend, den Produzenten „organisatorische“ Verantwortung wie Gründung von oder Eigentum an EPR Systemen aufzuerlegen. Systeme sollten unternehmerisch eigenverantwortlich organisiert sein können, aber klaren rechtlichen Regeln folgen.

- Nach ökologischen Kriterien modulierte Lizenzentgelte können sinnvoll sein, um Stoffströme zielführend zu beeinflussen. Dafür sind jedoch zunächst europaweit einheitliche Grundsätze zu erarbeiten, um im Binnenmarkt keine Verzerrungen zu verursachen. Diese Aufgabe kann auch von der Industrie übernommen werden.

3. Alle Funktionen der Verpackung sind zu berücksichtigen

- Grundsätzlich ist der Zweck einer Verpackung in den Vordergrund zu stellen: Notwendig ist eine gesamthafte Betrachtung von Verpackung und Produkt. Zielkonflikte zwischen Recyclingfähigkeit und Produktschutz dürfen nicht zu Lasten der originären Funktion der Verpackung geregelt werden.
- Die Entscheidungsfreiheit des Inverkehrbringers in Bezug auf die eingesetzten Verpackungssysteme muss gewahrt bleiben.
- Die energetische Verwertung wird nur unterstützt, falls sie nach ökologischen Gesichtspunkten die sinnvollste Verwertungsoption darstellt.

4. Klare Recyclingziele

- Es ist ein singuläres und realistisches Recyclingziel anzustreben.
- Gesonderte quantitative Recyclingziele, etwa für biobasierte Verpackungen, nachwachsende Rohstoffe oder Anteile von Sekundärmaterialien oder für die Wiederverwendung von Verpackungen, sind abzulehnen.

5. Klare Definitionen und Berechnungsmethoden

- Standards und Definitionen zur Erhebung des Verpackungsverbrauchs in den Mitgliedsstaaten, auch als Grundlage zur Messung der Recyclingquoten müssen einheitlich sein, um zu seriösen und zwischen EU-Staaten vergleichbaren Aussagen zur Erreichung der Recyclingquoten zu kommen.
- Das von der Kommission vorgeschlagene Prozedere zur Berechnung der Recyclingquoten, d.h. Messung des Inputs in den Recyclingprozess, ist zu unterstützen.
- Notwendig sind klare Definitionen von Wiederverwendung (reuse), Vorbereitung zur Wiederverwendung (preparing for reuse) und Recycling entsprechend der geltenden Verpackungsrichtlinie. Eine mögliche Anpassung der Definition darf nur auf Basis valider, neu zu erhebender Daten erfolgen.

Stand: Mai 2017

Kontakt: Arbeitsgemeinschaft Verpackung + Umwelt e.V. | Albrechtstr. 9 | 10117 Berlin
Tel: 030/206 426 6 | Fax: 030/206 426 88 | E-Mail: online@agvu.de | www.agvu.de